

Richtlinien zur Gamszählung

Allgemeines zur Zählrichtlinie

In der Steiermark sollen die Wildbestandserhebungen in der Praxis möglichst nach einheitlichen Methoden durchgeführt werden. Dies gilt besonders auch für die Erhebung des Gamswildbestandes. Die vorliegende Zählrichtlinie zur Gamszählung dient als Anleitung zur praktischen und korrekten Organisation und Durchführung einer Gamswildzählung.

Der vorhandene Wildbestand ist die Grundlage für die Abschussplanung. Bei ungenauen oder gar keinen Daten erfolgt die Abschussplanung meist zu Lasten des Wildbestandes, vor allem der Alters- und Sozialstruktur, oder aber auch des Waldbestandes. Nur mit einer dem vorhandenen Wildbestand angepassten Abschussplanung kann ein gesunder und stabiler Bestand von Seiten der Jägerschaft gewährleistet werden. Aus diesem Grunde sind bei den Hauptwildarten der Steiermark, und so auch beim Gamswild, entsprechende Wildbestandserhebungen durchzuführen.

Die Alpengams ist im Anhang V der Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Richtlinie der EU angeführt. Arten, welche hier angeführt sind, dürfen nur unter der Voraussetzung genutzt bzw. entnommen werden, dass der günstige Erhaltungszustand dieser Art aufrecht erhalten bleibt. Sollte dies nicht gewährleistet sein, kann die EU Maßnahmen vorgeben, wie etwa die Festsetzung einer Entnahmekquote, die Einführung eines entsprechenden Genehmigungssystems sowie zeitlich oder örtlich begrenzte Entnahmeverbote. Für jegliche Arten im Anhang V ist zudem ein Monitoringsystem einzurichten, um den Erhaltungszustand laufend zu kontrollieren und die Entnahme dementsprechend weiterführen und anpassen zu können.

Es ist daher Aufgabe der Jägerschaft für eine entsprechende Kontrolle u.a. der Gamswildbestände zum Nachweis einer nachhaltigen Jagdausübung vorzusorgen. Aus diesem Grund ist es das Ziel, über einheitliche Zählrichtlinien vergleichbare, solide Bestandsdaten zu erhalten, auf welchen die großräumige Abschussplanung durchgeführt werden kann.

A) Allgemeines zur Gamszählung

- 1) Eine Zählung erfasst nur Wildbestandstrends und keine absoluten Bestandeszahlen. Die gezählten Stücke werden nach Geschlecht und Altersklasse (Kitze, Jahrlinge, Jugend, mittelalt, alt) bestimmt, sowie in undefinierte Gams, wenn die Klassifizierung nicht möglich ist. Da im Hochgebirge oft über weite Entfernungen angesprochen werden muss, ist die Mindestanforderung „mehrjährige Tiere“, „Kitze“ und „Jahrlinge“. Lassen sich mehrjährige Tiere nicht eindeutig nach Geschlecht oder Altersklasse zuordnen, fallen sie in die Klasse der undefinierbaren Gämsen.
- 2) Ideale Zeitpunkte für Gamswildzählungen sind allgemein in den Zeiträumen Juni/Juli und September bis November. Der Zählzeitpunkt ist grundsätzlich für jede Region unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten frei wählbar, wobei die nachfolgenden Zählungen zur Abschätzung von Trends immer wieder im einmal gewählten Zeitraum stattfinden sollen.
- 3) Die Gamszählungen sollen in mindestens 3 jährigen Abständen wiederholt werden.

B) Organisation der Wildzählung

- 1) Ein Gamsbestand eines zusammenhängenden Gamswildlebensraumes wird über direkte Zählungen in vorab definierten Zählgebieten möglichst großflächig erhoben.
- 2) Die Gamswildlebensräume entsprechen den in der Wildökologischen Raumplanung ausgewiesenen Gamswildgebieten.
- 3) **Zählgebiet:**
 - a) Das Zählgebiet hat sich tunlichst auf zusammenhängende Habitate, Gebirgsstöcke bzw. Sonn- oder Schattseiten des Gamswildlebensraumes zu beziehen. Sind durch einen zusammenhängenden Gamswildlebensraum mehrere Hegegebiete betroffen, so ist die Zählung über die Hegegebietsgrenzen zu organisieren. Bei bezirksübergreifenden Gamslebensräumen soll eine möglichst zeitgleiche Zählung mit dem Nachbarbezirk angestrebt werden.
 - b) Innerhalb eines Zählgebietes haben sich die Zählungen auf die Reviere zu beziehen.
- 4) **Zählfläche:**
 - a) Das gesamte Zählgebiet wird unabhängig von den Revieren in Zählflächen eingeteilt.
 - b) Eine Zählfläche soll innerhalb einer vorgegebenen Zeit von einem Zählteam flächendeckend gezählt werden können.
- 5) **Zählteam und Zählung**
 - a) Jedes Zählteam besteht aus mind. zwei Personen, wovon eine Person revierextern, unabhängig und fachlich geeignet sein soll.
 - b) Jedem Zählteam wird in Abstimmung mit dem Hegemeister eine Zählfläche zugewiesen.
 - c) Die Zählung auf den Zählflächen in einem Zählgebiet hat zeitgleich zu erfolgen.
- 6) **Ersatztermin für Zählung**

Es wird empfohlen, bereits bei der der Planung der Zählung einen Ersatztermin für den Fall einer witterungsbedingten Absage festzulegen.

C) Durchführung der Zählung

- 1) **Hauptverantwortlicher und Koordinator:** Grundsätzlich hat der Bezirksjägermeister für die Durchführung von Gamswildzählungen in einem Gamswildlebensraum Sorge zu tragen. Dazu hat der Bezirksjägermeister einen oder mehrere Verantwortliche zu wählen, die die Koordination der gesamten Zählung übernehmen. Hilfestellungen für die Zählung gewähren grundsätzlich das Bezirksjagdamt (BJM, Gamswildreferent) und das Landesjagdamt (LJM, Gamswildreferent).
- 2) **Hegemeister:** Den Hegemeistern kommt für eine erfolgreiche Gamswildzählung eine besondere Aufgabe zu. Diese koordinieren die Zählungen in direktem Kontakt mit den Revierinhabern in den Hegegebieten und sind auch für die Ausgabe und das Einsammeln der Unterlagen für die Zählung sowie für die Abgleichung der Zählzeiten mit den Zählteams verantwortlich.
- 3) Der Zählbeginn hat sich möglichst am Sonnenaufgang zu orientieren (etwa 30 min. nach Sonnenaufgang als Zählstart wird empfohlen). Unter Zählbeginn ist der Zeitpunkt zu verstehen, an dem bereits jedes Zählteam sich auf der Zählfläche befindet und mit der Aufnahme starten kann. Die Zähldauer wird vorher festgelegt und soll mindestens 3 Stunden betragen. Die genaue Zeitspanne wird zuvor für das gesamte Zählgebiet festgelegt.

- 4) Der Ablauf der Zählung hat zeitgleich im gesamten definierten Zählgebiet zu erfolgen. In dieser Zeit darf jede Fläche nur einmal gezählt werden.
- 5) Jedes Zählteam hat eine Revierkarte mit einer nummerierten (fallweise auch mehreren) Zählfläche, welcher der revierfremden Person vor der Zählung bekanntgegeben wird, samt Zählblatt mitzuführen.
- 6) Auf der Revierkarte bzw. am Zählblatt muss ein- und auswechselndes Wild mit der Uhrzeit des Ein- und Auswechslens dokumentiert werden. Nach der Zählung sind Wechselwild und Doppelzählungen mit benachbarten Zählflächen abzugleichen und zu berücksichtigen.
- 7) Werden Gamsrudel oder Gamsgruppen von mehreren Zählteams erfasst, so ist die jeweils höhere Zahl heranzuziehen und nur in einer der Zählflächen anzugeben bzw. so aufzuteilen, dass die Gesamtsumme nicht überschritten wird und ein Verweis auf die Doppelzählung anzuführen.
- 8) Die unterschriebenen Zählblätter und Revierkarten sind nach der Zählung unverzüglich dem Hegemeister vorzulegen und die Zählergebnisse gemeinsam abzugleichen.

D) Aufgaben des Koordinators und der Hegemeister

- 1) Frühzeitige Bekanntgabe der Durchführung einer Gamszählung an alle Revierinhaber eines Zählgebietes, empfohlen wird zu Beginn des Jagdjahres, beim Austeilen der Abschusspläne an die Revierinhaber.
- 2) Rechtzeitige Bekanntgabe des gewählten Zähltermins (spätestens 2 Wochen vor dem gewählten Zähltermin) sowie eines Ersatztermins als Ausweichmöglichkeit und Aufforderung der Jagdberechtigten, dem Hegemeister die jeweiligen Zählorgane, intern sowie extern, eines Revieres vor dem Zähltermin bekanntzugeben.
- 3) Koordination der Zählung und Festlegung des Zeitrahmens in Form von gemeinsamen Zeitpunkten für Start und Ende der Zählung.
- 4) Überprüfen der ordnungsgemäßen Durchführung der Zählung sowie die Beurteilung der Eignung einer Person als Zählorgan. Gegebenenfalls kann ein Bemühen um Ersatzlösungen erforderlich sein.
- 5) Geeignetes Kartenmaterial (Revierkarten) kann rechtzeitig bei der Landesjägerschaft angefordert werden.
- 6) Nach der Zählung werden die Zählblätter und Karten vom Hegemeister entgegengenommen und auf die ordnungsgemäße Beschriftung sowie Unterzeichnung überprüft.
- 7) Die Bezirksjagdämter archivieren die Zählblätter und Karten des Zähltermins.
- 8) Der Koordinator erstellt die Gesamtergebnisse der Zählung gemeinsam mit den Hegemeistern. Das Bezirksjagdamt sorgt für eine möglichst zeitnahe Bekanntgabe der Gesamtergebnisse an alle Jagdausübungsberechtigten des Zählgebiets.

E) Steinwild:

In jenen Zählgebieten, wo Steinwild vorkommt, soll diese Wildart unbedingt auf einem eigenen Zählblatt miterfasst werden.

F) ANHANG : Zählblatt für Gamswild und Zählblatt für Steinwild